



Katholischer
Deutscher
Frauenbund

SATZUNG

Katholischer Deutscher Frauenbund
Landesverband Bayern e.V.

Eingetragen ins Vereinsregister am 17.09.2012
Letzte Änderungen eingetragen am 28.11.2017

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Katholischer Deutscher Frauenbund Landesverband Bayern e. V.“ (Landesverband des KDFB). Er hat seinen Sitz in München und ist ein im Vereinsregister eingetragener, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein. Er ist selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V.

§ 2

Ziel und Aufgaben des Vereins –Vereinszweck

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in denen Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Bildung, der Religion, der Verbraucherberatung und des Umweltschutzes sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen,
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern,
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.
- Der Verein ist auch als Förderverein im Sinne des §58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts zweckgebunden zur Förderung von Bildung, Gleichberechtigung, Verbraucherberatung, sozial-karitativen und kirchlichen Zwecken weiter.

§ 3

Durchführung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
 - religiösen, gesellschaftspolitischen, kulturellen und internationalen Fragen
 - Ehe-, Familien- und Lebensfragen
 - Fragen der alleinstehenden und der alleinerziehenden Frauen
 - Fragen der Berufstätigkeit von Frauen
 - sozialen und karitativen Aufgaben
 - Umweltfragen

2. Errichtung und Förderung von Einrichtungen des Landesverbandes des KDFB sowie Zusammenarbeit mit diesen. Solche Einrichtungen sind insbesondere:
 - Bayerische Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.
 - VerbraucherService Bayern im KDFB e. V.
3. Errichtung und Förderung von Werken des Landesverbandes des KDFB sowie Zusammenarbeit mit diesen. Solche Werke sind insbesondere:
 - Bildungswerk des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V.
 - Familienpflegewerk des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e. V.
4. Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen, insbesondere der Mitgliederzeitschrift
5. Erstellung von Arbeitshilfen, z.B. zur Durchführung von Gottesdienstabläufen oder zum sparsamen Umgang mit Umweltressourcen
6. Errichtung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen zur Beschäftigung mit Fragen der Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft, der Religion, des Umweltschutzes und des sozial-karitativen Dienstes
7. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter der Berücksichtigung der Interessen von Frauen
8. Mitarbeit in landesweiten Zusammenschlüssen, Netzwerken und Kontakte zu anderen Organisationen unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft
9. Sorge um die gemeinsame Ausrichtung, Bündelung und Koordinierung der Verbandsarbeit in den Diözesanverbänden des Landesverbandes des KDFB sowie die Unterstützung der Diözesanverbände und Zweigvereine.
10. Unterstützung von Frauen in Notlagen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft, auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstands, der Landesausschuss. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung eines entsprechenden Dienstvertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Mitgliedern des Vorstands, anderen Mitgliedern des Vereins und Dritten einzelne Kosten (§ 670 BGB) für solche Aufwendungen zu erstatten, die diesen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des KDFB anerkennt und fördert. Der jeweilige Vorstand kann nichtkatholische Frauen aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennen und fördern.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich, die in der Regel bei einem Zweigverein abzugeben ist. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung des Antrags in elektronischer Form zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand des Zweigvereins. Frauen können sich auch als Einzelmitglieder unmittelbar einem Diözesanverband oder dem Landesverband des KDFB anschließen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstands des nächsthöheren Organs angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des zuständigen Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben.

§ 7 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Personen, die die Durchführung der Vereinsaufgaben durch finanzielle Beiträge unterstützen, die über dem jeweiligen Mitgliedsbeitrag liegen. Mitgliedsrechte entstehen hieraus nicht.

§ 8 Indirekte Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des Landesverbandes KDFB ist zugleich Mitglied der Bayerischen Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. sowie des VerbraucherService Bayern im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V..

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband:
Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss:
Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder wird von der Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung des Bundesbeitrags festgelegt (Vgl. § 16 Punkt 3 h).

Von Beginn der Mitgliedschaft an muss – unabhängig vom Eintrittsmonat – immer der volle Jahresbeitrag bezahlt werden. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet werden.

Die Mitgliederzeitschrift ist kostenlos.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrags.

§ 11 Gliederung

Der Katholische Deutsche Frauenbund Landesverband Bayern e. V. gliedert sich in:

- a) Zweigvereine
- b) Diözesanverbände
- c) Landesverband

§ 12 Zweigvereine

Die Zweigvereine arbeiten im Sinne des Verbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbstständig.

Jeder Zweigverein wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen kann der Landesvorstand angerufen werden. Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die Mitgliedschaft im KDFB nicht.

§ 13 Diözesanverbände

Die Diözesanverbände umfassen in der Regel das Gebiet einer Diözese. Alle Zweigvereine einer Diözese bilden den Diözesanverband. Innerhalb eines Diözesanverbandes können sich Zweigvereine zu größeren Einheiten zusammenschließen. Die konkreten Regelungen fasst der Diözesanverband.

Die Diözesanverbände arbeiten im Sinne des Bayerischen Landesverbandes und des Bundesverbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Jeder Diözesanverband wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.

Bei Konflikten soll der Landesvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Diözesanverband veranlassen.

Die Diözesanverbände leiten den Beitrag der Mitglieder an den Landesverband gemäß dessen Geschäftsordnung weiter.

§ 14 Landesverband

Der Katholische Deutsche Frauenbund Landesverband Bayern e. V. umfasst das Gebiet der bayerischen Diözesen und der Diözese Speyer. Alle bayerischen Diözesanverbände und der Diözesanverband Speyer bilden den Landesverband des KDFB. Er arbeitet im Sinne des Bundesverbandes und regelt seine Angelegenheiten selbstständig. Er wählt seine Organe selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Satzung und die Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 15 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Landesausschuss
- c) der Landesvorstand

§ 16 Landesdelegiertenversammlung

Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Landesverbandes des KDFB.

- 1) Der Landesdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) je Diözesanverband zwei Vorstandsmitglieder, sowie weitere Delegierte nach folgendem Delegiertenschlüssel:
bis 10.000 Mitglieder je angefangene 1.000 Mitglieder eine Delegierte, darüber hinaus ab 10.001 Mitglieder je angefangene 2.000 Mitglieder eine Delegierte
 - c) die Landesvorsitzenden oder stellvertretenden Landesvorsitzenden der Bayerischen Landfrauenvereinigung, des Familienpflegewerks und des VerbraucherService Bayern

- d) eine Delegierte der Einzelmitglieder des Landesverbandes des KDFB; diese sowie ihre Stellvertreterin werden auf einer dazu einzuberufenden Versammlung der Einzelmitglieder für vier Jahre gewählt.

Der Mitgliederstand am 1. Januar des jeweiligen Jahres ist Grundlage für die Ermittlung der Delegiertenzahl.

- 2) Der Landesdelegiertenversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 - a) der Geistliche Landesbeirat / die Geistliche Landesbeirätin
 - b) die Landesgeschäftsführerin
 - c) ein Mitglied des Bundesvorstands
- 3) Die Landesdelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über verbandspolitische Positionen zu gesellschafts- und kirchenpolitisch relevanten Themen und die programmatische Ausrichtung des Verbandes
 - b) Verwirklichung der Zielsetzung des Verbandes im Rahmen der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die satzungsgemäß gestellten Anträge
 - d) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes nach § 18 der Satzung
 - e) Wahl der Kassenprüferinnen
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Finanzberichts
 - g) Entlastung des Landesvorstandes und der Geschäftsführung
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und seiner Aufteilung zwischen Zweigvereinen, Diözesanverbänden und dem Landesverband unter Berücksichtigung des Bundesbeitrags
 - i) Beschlussfassung über die Satzung
 - j) Auflösung des Landesverbandes
 - k) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- 4) Die Landesdelegiertenversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist außerdem vom Landesvorstand einzuberufen, wenn der Landesausschuss dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Landesdelegiertenversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Landesvorstand kann Gäste einladen.
- 5) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vor der Versammlung. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Landesvorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen.
- 6) Die ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

- 7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Die Landesvorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende, die für Finanzangelegenheiten zuständig ist, werden jeweils über eine eigene Wahlliste gewählt. Die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes werden gemeinsam über eine Wahlliste gewählt.
- 8) Anträge zur Landesdelegiertenversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Landesvorstand eingereicht sein. Initiativanträge können noch nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Initiativanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind unzulässig.
- 9) Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- 10) Über die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- 11) Die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung sind für die Diözesanverbände und die Zweigvereine verbindlich.

Die Landesdelegiertenversammlung, bei der über die Auflösung des Landesverbandes entschieden werden soll, ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Landesverbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

§ 17 Landesausschuss

Dem Landesvorstand steht ein Landesausschuss unterstützend zur Seite.

- 1) Dem Landesausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) die acht Diözesanvorsitzenden und je Diözesanverband eine weitere Vertreterin
 - c) die Landesvorsitzende des VerbraucherService Bayern, der Bayerischen Landfrauenvereinigung und des Familienpflegewerks
 - d) ein Mitglied des Bundesvorstands
- 2) Dem Landesausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
 - a) der Geistliche Landesbeirat /die Geistliche Landesbeirätin
 - b) die Landesgeschäftsführerin
 - c) die Ehrenmitglieder des Landesverbandes des KDFB
 - d) Bis zu fünf vom Landesausschuss kooptierte Mitglieder
- 3) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Verwirklichung der Zielsetzung des Verbandes im Rahmen der Satzung
 - b) Errichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen
 - c) Errichtung von Werken und Einrichtungen des Landesverbandes des KDFB

- d) Entgegennahme und Behandlung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung darüber
- e) Entgegennahme des Berichts des Landesvorstandes
- f) Beratung über Satzungs- und Geschäftsordnungsfragen
- g) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- h) Bestätigung der vom Vorstand benannten Delegierten in Gremien und Organisationen außerhalb des KDFB
- i) Bestätigung des vom Landesvorstand vorgeschlagenen Geistlichen Landesbeirats /der Geistlichen Landesbeirätin, der /die dann von der zuständigen kirchlichen Stelle ernannt wird.
- j) Beschluss über Vergütungen der Organe gemäß § 4
- k) Kooptierung von bis zu fünf Mitgliedern (vgl. § 17 Nr. 2 d)

4) Der Landesausschuss tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

5) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, durch die Landesvorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Außerordentliche Landesausschusssitzungen hat die Vorsitzende einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

6) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

7) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 18

Landesvorstand

Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

1) Dem Landesvorstand gehören ab dem Wahlgang bei der Delegiertenversammlung in 2018 an:

- a) die Landesvorsitzende
- b) vier stellvertretende Landesvorsitzende, von denen eine für den Bereich Finanzen zuständig ist.

Vertretungsberechtigt für den Landesverband des KDFB sind jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder.

Bis zur Neuwahl des Landesvorstands bei der Delegiertenversammlung in 2018 gehören dem Landesvorstand an:

- a) die Landesvorsitzende
- b) drei bis fünf stellvertretende Landesvorsitzende
- c) die Schriftführerin
- d) die Schatzmeisterin

Vertretungsberechtigt für den Landesverband des KDFB sind bis zur Neuwahl in 2018 jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder, wovon jeweils eine die Landesvorsitzende oder stellvertretende Landesvorsitzende sein muss.

2) Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsführerin, der bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB zusteht. Ihre besonderen Aufgaben regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der Landesvorstand erlässt. Die Geschäftsführerin nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion als Gast teil. Auf Beschluss des Vorstands kann die Geschäftsführerin von der Teilnahme an der Vorstandssitzung im Einzelfall ausgeschlossen werden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes und die Landesvorsitzende müssen katholisch sein.

Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

3) Aufgaben

Der Landesvorstand leitet den Landesverband des KDFB, seine nicht-selbstständigen Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung und des Landesausschusses.

Insbesondere übernimmt er folgende Aufgaben:

- a) Interessenvertretung des Verbandes in Gesellschaft, Politik und Kirche auf Landesebene
- b) Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
- c) Vernetzung und Koordination der Untergliederungen
- d) Herausgabe der Mitgliederzeitschrift
- e) Weiterbildung verbandlicher Führungskräfte
- f) Erstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Stellenplans
- g) Einberufung und Vorbereitung der Landesgremien
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Landesgremien
- i) Errichtung von Arbeitskreisen und Projektgruppen
- j) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- k) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin; sowie Erstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- l) Führung der Verwaltungsgeschäfte
- m) Verwaltung des Vermögens
- n) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern des Landesverbandes
- o) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Landesverbandes
- p) Beschluss über die Verleihung von Ehrenzeichen des Landesverbandes

4) Wahl und Arbeitsweise des Landesvorstandes

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesdelegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt bis zur Nachwahl in der nächsten Delegiertenversammlung ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben. Bis zur turnusgemäßen Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der Landesvorstand wird durch die Landesvorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Der Landesvorstand tritt jährlich mindestens viermal zusammen.

Außerordentliche Vorstandssitzungen hat die Vorsitzende einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.

Der Vorstand ist befugt, Themen, die nicht in der Einladung der Sitzung genannt wurden, zu beraten und abschließend zu entscheiden.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 19

Geistliche Beirätin/Geistlicher Beirat

Die Geistliche Beirätin /der Geistliche Beirat

- nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes, des Landesausschusses und der Landesdelegiertenversammlung mit beratender Stimme teil
- ist mitverantwortlich für die spirituell-geistlichen Impulse und Gottesdienste bei Veranstaltungen auf Landesebene.

§ 20

Kassenprüferinnen

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Landesvorstand oder dem Landesausschuss angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüferinnen zu prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Planansätzen und der Beschlusslage des Vorstands entsprach. Darüber erstatten sie dem Vorstand jeweils Bericht.

Die Kassenprüferinnen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.

§ 21

Verwendung des Verbandsvermögens

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Verbandsvermögen der Stiftung Katholischer Deutscher Frauenbund zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22

Vermögensrechtliche Bestimmungen

Den Mitgliedern stehen die im BGB § 716 Abs. 1 bezeichneten Rechte nicht zu. Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf etwaige Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein wird durch Tod oder Konkurs eines Mitglieds nicht aufgelöst. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 23

Schlussbestimmung

Der Landesvorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig erachten, ohne nochmalige Einberufung und Befragung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

§ 24

Schlichtungsausschuss

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten wird beim Landesvorstand ein Schlichtungsausschuss gebildet. Falls vor dem Schlichtungsausschuss eine Einigung zwischen den streitenden Parteien nicht zu erzielen ist, bleiben den streitenden Parteien gerichtliche Auseinandersetzungen vorbehalten, soweit hierfür der Rechtsweg zulässig ist. Nähere Regelungen über den Schlichtungsausschuss und das Schlichtungsverfahren werden in der Geschäftsordnung des Landesverbandes getroffen.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung dieser Neufassung der Gesamtsatzung im Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.